

Satzung
der Ortsgemeinde Mörsbach
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 20. 01. 1994
(zuletzt geändert am 24.08.2022)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04. 11. 1986 außer Kraft.

Mörsbach, den 20. 01. 1994

Idelberger
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 200,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |
| 3. Nachbestattung einer Urne in bestehendes Reihengrab | 100,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in einem anonymen Urnenfeld | 200,00 € |
| 5. Überlassung einer Wiesengrabstätte in einem Wiesenreihengrabfeld | 1.000,00 € |

B) Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

D) Kennzeichnung anonymer Urnenreihengrabstätten

Für das Anfertigen und Befestigen von Namensschildern außerhalb des anonymen Urnenfeldes werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

E) Rückbau und Entfernen von Grabmalen

Für den Rückbau und das Entfernen von Grabmalen einschließlich Entsorgung entspr. § 21 der Friedhofssatzung werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

F) Nutzung der Friedhofshalle 100,00 €